

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim vom 26.02.1987

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Trägerschaft
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung
- § 4 Gliederung der Friedhöfe

2. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Zulassung gewerblicher Arbeiten
- § 8 Ausführung von gewerblichen Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 10 Bestattungspflichtige
- § 11 Säрге
- § 12 Belegung und Ruhezeiten
- § 13 Umbettungen
- § 14 Grabherstellung

4. Grabstätten

- § 15 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 16 Einzelgrabstätten
- § 17 Grabstätten mit Nutzungsrecht
- § 18 Urnengrabstätten
- § 19 Ehrengrabstätten

5. Nutzungsrecht an Grabstätten

- § 20 Allgemeines Nutzungsrecht
- § 21 Nutzungsberechtigte
- § 22 Rückgabe des Nutzungsrechts
- § 23 Entziehung des Nutzungsrechts

6. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale

- § 24 Allgemeines, Grabfelder, Abteilungen, Friedhofsteile
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 26 Gestaltung der Grabmale im Bereich mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 28 Standsicherheit der Grabmale
- § 29 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 30 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflegen der Grabstätten

- § 31 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 32 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 33 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 34 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

- § 35 Benutzen der Leichenhalle

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 36 Erlass besonderer Verhaltensvorschriften
- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung
- § 39 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 40 Gebühren
- § 41 Inkrafttreten

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), sowie aufgrund des Landesgesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) hat der Gemeinderat Stackeden-Elsheim in seiner Sitzung am 19.12.1986 folgende Friedhofssatzung, geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 28.08.2001, geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 14.11.2003, geändert durch 3. Änderung zur Friedhofssatzung vom 11.10.2010 beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Trägerschaft

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Stackeden-Elsheim gelegenen und in ihrem Eigentum befindlichen Friedhöfe.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm als Ordnungspolizeibehörde, nachfolgend „Friedhofsverwaltung“ genannt.

Die Beaufsichtigung der Friedhöfe ist Sache der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim, nachfolgend „Friedhofseigentümer“ genannt. Die Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm hat die Aufgabe des Beerdigungswesens im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim wahrzunehmen.

- (3) Rechte an den Grabstätten, ihren Anlagen und Bepflanzungen bestehen unbeschadet gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung nach § 21 der Satzung haben,
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Bestattungsgesetz (BestG) zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofseigentümers.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

- (2) Durch die Schließung werden weitere Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Es kann eine Umbettung vorgenommen werden, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder Teile des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist oder die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Die Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Grabstätten dem Nutzungsberechtigten bzw. - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten nach Absatz 2 Satz 2 werden von der Ortsgemeinde auf Kosten der Ortsgemeinde, entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil, hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 4

Gliederung der Friedhöfe

1. Stackeden

a) Alter Teil:

Abteilungen 1, 2 und Nord

In diesen Abteilungen sind Einzel-, Doppel-, Mehrfachgrabstätten, Kindergrabstätten für Einfach- und Vertieftbestattungen ausgewiesen. Urnenbeisetzungen sind in diesen Grabstätten möglich.

Abteilung 3

In Abteilung 3 werden Kinder- und Urnengrabstätten ausgewiesen. Vorhanden sind noch 2 Doppelgrabstätten.

b) Neuer Teil:

Abteilungen 4 und 5

In diesen Abteilungen sind Einzel- und Doppelgrabstätten für Einfach- und Vertieftbestattungen ausgewiesen. Urnenbeisetzungen sind in diesen Grabstätten möglich.

2. Elsheim

a) **Alter Teil:**

Abteilung A und B

In diesen Abteilungen sind Einzel-, Doppel-, Mehrfachgrabstätten, Kindergrabstätten für Einfach- und Verstieftbestattungen ausgewiesen. Urnenbeisetzungen sind in diesen Grabstätten möglich.

b) **Neuer Teil:**

Abteilung C, D und E

In den Abteilungen C und D sind Einzel-, Doppel-, Kinder- und Urnengrabstätten ausgewiesen für Einfach- und Vertieftbestattungen. Kindergrabstätten sind in Abteilung C und Urnengrabstätten in Abteilung D ausgewiesen. In Abteilung E sind Wiesengräber ausgewiesen.

Urnenbeisetzungen sind auch in Einzel-, Doppel- oder Wiesengrabstätten möglich.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind wie folgt geöffnet:

In der Zeit vom 01.03. - 30.09. von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

In der Zeit vom 01.10. - 28.02. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder des Friedhofseigentümers betreten werden.

(2) Die in der Friedhofshalle (Leichenhalle) aufgebahrten Leichen können während den Öffnungszeiten nach Abs. 1 von den Angehörigen aufgesucht werden. Die Angehörigen haben sich vorher rechtzeitig mit dem Friedhofseigentümer in Verbindung zu setzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, sind zu befolgen. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen, besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

- (3) Fundsachen sind bei der Friedhofsverwaltung abzugeben.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen. Fahrräder sind zu schieben,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht eine Genehmigung vorliegt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - e) Druckschriften zu verteilen, Plakate anzubringen und Sammlungen ohne Genehmigung durchzuführen,
 - f) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, insbesondere Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen, Erde, Blumen, Pflanzen, Sträucher und sonstige Gegenstände abzureißen und/oder mitzunehmen.
 - g) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - h) Wasser zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege zu entnehmen,
 - i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

- (5) Feiern und sonstige nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofseigentümers; sie sind spätestens 4 Tage vorher der Friedhofsverwaltung zu melden.

§ 7

Zulassung gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche *Gewerbetreibende*, die in fachlichen, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene *Gewerbetreibende* erhalten eine *Genehmigung*. Diese ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die *Genehmigung* kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegen und die *Gewerbetreibenden* trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

§ 8

Ausführung von gewerblichen Arbeiten

Alle gewerblichen Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs durchzuführen. Im übrigen gelten für die *Gewerbetreibenden* neben den allgemeinen Verhaltenspflichten, die in § 6 genannt sind, die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

- a) *Gewerbetreibende* dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und deren *Genehmigung* auf dem Friedhof tätig sein.
- b) Die gewerbliche Tätigkeit hat, insbesondere bei größeren Arbeiten an Grabmalen, weitestgehend außerhalb des Friedhofes zu erfolgen.
- c) Mörtel und Beton dürfen innerhalb der Friedhöfe nur auf einer Pfanne als Unterlage zubereitet werden. Baumaterialien und Werkzeuge sind nur vorübergehend und nur dann zu lagern, wenn sie die Benutzung der Friedhöfe und das Friedhofsbild nicht beeinträchtigen. Die bei der Ausführung anfallenden Abfälle sind unverzüglich von den Friedhöfen zu entfernen, abgeräumte Grabmale sowie sonstiges Grabzubehör von nicht lediglich ganz geringfügigem Wert, jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die aufgestellten Abfallbehälter dürfen von *Gewerbetreibenden* nicht benutzt werden. Arbeitsgeräte dürfen an Wasserzapfstellen nicht gereinigt werden.
- d) *Gewerbetreibende* können zur Ausführung ihrer Tätigkeit die Friedhofswege in erforderlichem Umfang mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 7 km/h (Schrittempo). Fahrzeuge dürfen nur während der Öffnungszeiten und nur dort geparkt werden, wo sie die Benutzung der Friedhofswege nicht behindern.
- e) Aus witterungsbedingten Gründen kann die Einstellung der Arbeiten verfügt oder das Befahren der Friedhofswege untersagt werden.
- f) Werden bei der Durchführung gewerblicher Arbeiten Sargteile oder Gebeinsreste gefunden, so ist dies vor deren Entfernung unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden.
- g) Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften haften *Gewerbetreibende* für alle Schäden, die durch die oder durch bei ihr beschäftigte Personen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursacht werden, dem Friedhofseigentümer unmittelbar auch dann, wenn dieser von Dritten auf Schadenersatz oder Folgenbeseitigung in Anspruch genommen wird.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt für jeden Friedhof eine Grabstättenkartei mit Angabe über den Verstorbenen, die Lage des Grabes, des Sarges, die Ruhezeiten, Nutzungszeiten sowie eine alphabetische Namenskartei der Nutzungsberechtigten als Nebenregister.
- (2) Für jedes Grabfeld wird ein Belegungsplan mit Grabstättenverzeichnis und Nummer geführt.
- (3) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, während der Dienstzeiten, bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 18 Abs. 4.
- (4) Der Ankauf einer Grabstätte vor Eintritt eines Sterbefalles ist nicht möglich.
- (5) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer Grabstätte, für die Nutzungsrecht besteht, beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (6) Nach Vorlage des durch die Ortspolizeibehörde ausgestellten Bestattungserlaubnisscheines setzt die Friedhofsverwaltung Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (7) Die Bestattung oder Einäscherung von Leichen muss innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Todes und kann frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (8) Die Ortspolizeibehörde kann die Bestattung vor Ablauf der in Abs. 7 Halbsatz 2 bestimmten Frist anordnen, wenn gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind; die Frist nach Abs. 7 erster Halbsatz kann verlängert werden, wenn gesundheitliche und hygienische Bedenken nicht bestehen.
- (9) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen nach § 10 in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
- (10) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über ein Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 10

Bestattungspflichtige

Für die Erfüllung der aufgrund dieser Satzung bestehenden Verpflichtung ist der Erbe verantwortlich. Soweit ein Erbe nicht rechtzeitig zu ermitteln ist oder aus anderen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann, sind die folgenden Personen in der angegebenen Reihenfolge verantwortliche Bestattungspflichtige, sofern sie voll geschäftsfähig sind:

- a) der Ehegatte
- b) die Kinder
- c) die Eltern
- d) der sonstige Sorgeberechtigte
- e) die Geschwister
- f) die Großeltern
- g) die Enkelkinder

Abweichende oder weitere Verantwortlichkeiten nach § 9 Bestattungsgesetz und nach Polizeiverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 11

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 12

Belegung und Ruhezeiten

- (1) Die Bestattungen in Einzel- oder Doppelgrabstätten erfolgen nach einem von der Friedhofsverwaltung aufgestellten Belegungsplan der Reihe nach.
- (2) Die Ruhezeit für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 13

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 Bestattungsgesetz bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte nach § 21 dieser Satzung.
Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung nach Anhörung der Gesundheitsverwaltung genehmigt. Sie kann die Umbettungen selbst durchführen oder sich eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

§ 14

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden nur von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges

bei Einfachgräbern	1,00 m
bei Tiefgräbern	1,80 m
bei Aschenbeisetzungen bis zur Oberkante der Urne, bei Urnengrabstätten	0,60 m
bei Doppelgrabstätten	1,00 m
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte (§ 21) hat vor dem Grabaushub das auf dem Grab vorhandene Pflanzgut zu entfernen oder auf seine Kosten entfernen zu lassen.

Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

4. Grabstätten

§ 15

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden:
- a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Mehrfachgrabstätten
(nur noch vorhandene Grabstätten auf zu schließenden Teilen - kein Neuerwerb möglich)
 - d) Urnengrabstätten
 - e) Kindergrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten
 - g) Wiesengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch, Nutzungsrecht an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte zu erhalten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16

Einzelgrabstätten (Reihengrab)

- (1) Einzelgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Alter Teil des Friedhofs Stackeden (§ 4 Abs. 1 a)
Alter Teil des Friedhofs Elsheim (§ 4 Abs. 2 a)
- I. Einstellige Grabstätten mit den Außenmaßen:
- | | |
|---|--------|
| Länge: | 1,50 m |
| Breite: | 0,80 m |
| Abstand zwischen den Grabstätten: | 0,30 m |
| Weg zwischen den Grabreihen: | 0,50 m |
| Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | |
- II. Einstellige Grabstätten mit den Außenmaßen:
- | | |
|--|--------|
| Länge: | 2,45 m |
| Breite: | 1,10 m |
| Abstand zwischen den Grabstätten: | 0,30 m |
| Weg zwischen den Grabreihen: | 0,70 m |
| Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | |
- b) Neuer Friedhof - Ortsteil Stackeden (§ 4 Abs. 1)
Neuer Friedhof - Ortsteil Elsheim (§ 4 Abs. 2 b)

- I. Einstellige Grabstätten mit den Außenmaßen:
- | | |
|-----------------------------------|--------|
| Länge: | 1,50 m |
| Breite: | 0,80 m |
| Abstand zwischen den Grabstätten: | 0,30 m |
- Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- II. Einstellige Grabstätten mit den Außenmaßen:
- | | |
|-----------------------------------|--------|
| Länge: | 2,45 m |
| Breite: | 1,10 m |
| Abstand zwischen den Grabstätten: | 0,30 m |
- Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- III. In jeder Einzelgrabstätte darf - außer in den Fällen des § 9 Abs. 10 - nur eine Leiche bestattet werden.
- IV. Das Abräumen von Einzelgrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird 2 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gemacht. Soweit Inhaber von Grabstätten bekannt sind, ergeht schriftliche Mitteilung an die Inhaber.

§ 17

Grabstätten mit Nutzungsrecht (Reihenwahlgrab)

- (1) Grabstätten mit Nutzungsrecht sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht (§ 20) verliehen wird. § 12 Abs. 1 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelgrabstätte mit Vertieftbestattung (zweistellige Grabstätte)
mit Außenmaßen:
- | | |
|---------|--------|
| Länge: | 1,50 m |
| Breite: | 0,80 m |
- Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Einzelgrabstätte mit Vertieftbestattung (zweistellige Grabstätte)
mit Außenmaßen:
- | | |
|---------|--------|
| Länge: | 2,45 m |
| Breite: | 1,10 m |
- Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- c) Einzelgrabstätte (Einfach- oder Vertieftbestattungen)
mit Außenmaßen:
- | | |
|--|---|
| Länge: | 2,45 m |
| Breite: | Maß der einstelligen Grabstätte zuzüglich
0,30 m und 1,10 m für die weitere Grabstelle |
| Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt | 0,30 m |
- d) Sollen mehrstellige Grabstätten eingerichtet werden, gilt das Maß der Doppelgrabstätte zuzüglich 1,40 m je weitere Bestattungsstelle. Hierzu bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Friedhofseigentümers.

§ 18 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
 - a) in Urnengrabstätten
 - b) in Einzelgrabstätten bis zu drei Aschen und in mehrstelligen Grabstätten bis zu sechs Aschen
- (2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht nach § 20 verliehen wird.

Es werden eingerichtet:

- a) Einstellige Aschenstätten mit den Außenmaßen:

Länge:	0,80 m
Breite:	0,80 m
- b) Mehrstellige Aschenstätten mit den Außenmaßen:

Länge:	0,80 m
Breite:	Maß der einstelligen Aschenstätte zuzüglich 0,80 m (Breite) für jede weitere Aschengrabstelle

Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen ihres planerischen Ermessens besondere Anordnungen für die Einrichtung mehrstelliger Aschenstätten festlegen.

- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für einzel- und mehrstellige Grabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,30 m.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Erhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofseigentümer.

5. Nutzungsrechte an Grabstätten

§ 20

Allgemeines, Nutzungszeit

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten nach § 17 und § 18 werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr (Gebührensatzung nach § 40 dieser Satzung) verliehen. Die erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Sterbefalles möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht, aus dem sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes ergibt, wird auf 30 Jahre für Grabstätten und Urnengrabstätten gem. § 18 festgesetzt (Nutzungszeit).
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Grabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (5) Wird der Friedhof oder Teile des Friedhofes geschlossen, kann der Friedhofseigentümer im Rahmen der Ausübung des Rechts aus § 3 Abs. 1 dieser Satzung besondere Übergangsregelungen zulassen.

§ 21

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigter ist der, dem durch Urkunde für Grabstätten nach §§ 17 und 18 für die Dauer von 30 Jahren das Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte verliehen wurde.
 - (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in § 10 Satz 2 gemachten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter bzw. Mütter
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die Geschwister
 - f) auf sonstige Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 2 Satz 2 Genannten übertragen.
Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb der Grabstätte auf sich umschreiben zu lassen.

- (4) Der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen haben das Recht in der Grabstätte gem. § 17 oder § 18 bestattet zu werden. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Einwilligung des Friedhofseigentümers.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- (5) Das Nutzungsrecht nach § 21 Abs. 4 kann aufgrund besonderem Interesse der Allgemeinheit (Schließung/Aufhebung) eingeschränkt werden.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

§ 22

Rückgabe des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 23

Entziehung des Nutzungsrechts

- (1) Verstößt der Nutzungsberechtigte gegen Vorschriften dieser Satzung, kommt er insbesondere wiederholt nicht seiner Verpflichtung zur satzungsgemäßen Anlage und Unterhaltung der Grabstätte nach, kann ihm unbeschadet sonstiger Regelungen in dieser Satzung, nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, auch während laufender Ruhezeiten und Nutzungszeiten, das Nutzungsrecht entzogen werden; die Aufforderung und der Entzug können auch öffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Eine Rückerstattung der gezahlten Gebühr unter Berücksichtigung der nach dem Entzug nicht mehr beanspruchten Nutzungszeit, auch anteilig, entfällt.
- (3) Derjenige, dem das Nutzungsrecht entzogen wurde, hat innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bestandskraft der die Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten aussprechenden Verfügung, Grabmale zu entfernen und die Grabstätten völlig abzuräumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzvornahme berechtigt.
- (4) Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen. Holt der ehemals Nutzungsberechtigte das Abgeräumte nicht binnen drei Monate ab, geht es entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.

- (5) Kommt der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen auf Grund einer zu dieser Satzung erlassenen *Gebührensatzung* nicht rechtzeitig nach, finden die Absätze 1 und 4 entsprechende Anwendung.

6. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale

§ 24

Allgemeines, Grabfelder, Abteilungen, Friedhofsteile

- (1) Auf dem Friedhof können *Grabfelder, Abteilungen und Friedhofsteile* mit allgemeinen (§ 25) oder besonderen *Gestaltungsvorschriften* (§ 26 Abs. 2 und § 32) eingerichtet sein.
- (2) *Grabfelder, Abteilungen und Friedhofsteile* mit allgemeinen *Gestaltungsvorschriften* sind in einem *Bestandsplan* festgelegt. *Grabfelder, Abteilungen und Friedhofsteile* mit besonderen *Gestaltungsvorschriften* in einem *Belegungsplan*.
- (3) Bei der Zuweisung einer *Grabstätte* ist dem *Antragsteller* mitzuteilen, ob diese in einem *Grabfeld, einer Abteilung oder einem Friedhofsteil* mit allgemeinen und besonderen *Gestaltungsvorschriften* liegt.
- (4) Erstreckt sich das künftige *Nutzungsrecht* auf eine *Grabstätte* mit besonderen *Gestaltungsvorschriften*, so besteht die *Verpflichtung*, die *Gestaltungsvorschriften* dieser *Friedhofssatzung* einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den *Antragsteller* zu unterzeichnen.

§ 25

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede *Grabstätte* ist so zu gestalten und an die *Umgebung* anzupassen, dass die *Würde* des *Friedhofs* in seinen einzelnen *Teilen* und in seiner *Gesamtanlage* gewahrt wird.

§ 26

Gestaltung der Grabmale in Bereichen mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die *Grabmale* auf *Grabstätten* in *Bereichen* ohne besondere *Gestaltungsvorschriften* unterliegen in ihrer *Gestaltung* und *Bearbeitung* keinen besonderen *Anforderungen*. Die übrigen *Regelungen* gelten jedoch *uneingeschränkt*.

(2) Die Grabmale auf Grabstätten in den neuen Friedhofsteilen

Stadecken	Abteilung 4 und 5
Elsheim	Abteilung C und D

dürfen die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Die Regelungen nach § 32 Abs. 2 gelten entsprechend.

- (3) Die Grabmale auf Grabstätten in Bereichen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den Anforderungen nach § 32 entsprechen.
- (4) Grabeinfassungen sind nur in Natur- oder Kunststein zulässig und müssen im Material und in der Farbgebung zum Grabmal passen. Andere Materialien sind nur mit der Genehmigung des Friedhofseigentümers zulässig.

§ 27

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind 2-fach beizufügen der Grabmalentwurf, Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung oder Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 28

Standesicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich setzen können. Über das vorgegebene Außenmaß der Grabstätte darf weitere Fläche für die Fundamentierung nicht in Anspruch genommen werden. Satz 1 und Satz 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 29

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 16 Abs. 1) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu, auf Kosten des Verantwortlichen, berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. § 30 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.

§ 30

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit sind die Grabmale innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzvornahme berechtigt.

Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.

Wird die Ersatzvornahme durchgeführt, gilt § 23 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

7. Herrichten und Pflegen der Grabstätten

§ 31

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 25 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen-, Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 Bestattungsgesetz), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte (§ 21) verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen geeigneten Dritten beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb 6 Monaten nach der Bestattung, Grabstätten mit Nutzungsrecht innerhalb von 6 Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden. Die Friedhofsverwaltung kann im Benehmen mit dem Friedhofseigentümer hiervon abweichende Regelungen für den Friedhof oder Teile des Friedhofs festlegen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich dem Friedhofseigentümer. Die Kosten können umgelegt werden. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 32

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

- a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue und grellweiße und tief-schwarze Steine sind nicht zugelassen.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
 3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
 4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben,
 5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.

- (2) Grabmale dürfen nicht höher als 1,20 m für Erwachsenengrabstätten und 0,70 m für Kindergrabstätten sein. Dabei sollte das Verhältnis Höhe zu Breite 1 : 1,5 und 1 : 2,5 nicht überschritten werden.
- (3) Grabeinfassungen auf dem Friedhof im Ortsteil Stackeden wie auch im Ortsteil Elsheim dürfen an keiner Stelle die Höhe von 0,25 m überschreiten.
- (4) Grabeinfassungen sind nur in Natur- oder Kunststein zulässig und müssen im Material und in der Farbgebung zum Grabmal passen. Andere Materialien sind nur mit der Genehmigung des Friedhofseigentümers zulässig.
- (5) Für Wiesengräber gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
 1. Die Grabfläche wird von der Ortsgemeinde angelegt, mit Rasen eingesät und während der Nutzungsdauer unterhalten.
 2. Eine Grabbepflanzung oder gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht zulässig.
 3. Das Anlegen und Auslegen von Grabschmuck (Kränze, Gebinde, Schalen etc.) ist nicht gestattet.
 4. Wiesengräber dürfen nur mit einer ebenerdigen Grabplatte von max. 40 x 50 cm versehen werden. Aufgesetzte Schriftzeichen sind nicht gestattet.
 5. Grabeinfassungen sind nicht zulässig, ebenso die Auslegung von Trittplatten oder das Bestreuen mit Kies oder Splitt.

§ 33

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Nicht zugelassen sind aber insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 34

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 35

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zu Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung / Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldpflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

Erlass besonderer Verhaltensvorschriften

Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof insbesondere bei Beisetzungen, Bestattungen besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

§ 37

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften, soweit keine Sonderregelungen nach § 3 Abs. 1 der Friedhofsordnung getroffen wurden.

§ 38

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die

- Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- c) gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 verstößt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und Grabeinfassungen nicht einhält (§ 26 Abs. , § 32),
 - g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 27 Abs. 1, 3),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 30 Abs. 1),
 - i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 28, 29, 31),
 - j) Grabmale entgegen § 32 Abs. 1 a) aufstellen lässt
 - k) Grabstätten entgegen § 33 bepflanzt,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 34),
 - m) die Leichenhalle entgegen § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeitigen Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 40 Gebühren

Für die Benutzung des im Eigentum der Gemeinde Stackeden-Elsheim befindlichen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 05.04.1983 außer Kraft.

Stackeden-Elsheim, 26.02.1987

Erich Dieckmann
Ortsbürgermeister